

zweiten Buches der Gesta. Diese Wirkung fürchtete Otto durch die Aufzählung der recht bedeutenden Opfer, die der Kaiser der Herstellung des Friedens bringen musste, zu beeinträchtigen.

Ich gehe aber noch einen Schritt weiter: ich leugne, dass der Bischof von Freising nur aus dem Gedächtnis darstellte, ich behaupte, hierin mit Dopsch mich berührend¹, dass er seinen Bericht an der Hand des Wortlautes der Urkunde niederschrieb, wodurch seine Tendenz noch ungleich schärfer hervortritt.

Seine Versicherung 'ut recolo' enthält nur halbe Wahrheit, sie trifft allein auf die Erzählung der rechts-symbolischen Vorgänge zu, die Otto, hierin über die Urkunde hinausgehend, bietet, die Herausgabe und theilweise Wiedergabe der Fahnen, die den doppelten Verzichts- und Belehnungsakt begleitete².

Die Gegenüberstellung, die ich oben gab, zeigt, dass er bis zur kritischen Wendung Satz für Satz der Urkunde folgt. Noch überzeugender als die erste wirkt die später wiederkehrende Uebereinstimmung. Wie sollte sich in einer aus dem Gedächtnis niedergeschriebenen Erzählung die nur in andere Worte gekleidete Wiedergabe der Corroborationsformel der Urkunde erklären? Endlich aber demaskiert sich Otto geradezu, indem er die Schlussworte der Urkunde 'anno regni eius quinto, imperii secundo' wörtlich in seinen Bericht einrückt. Die Jahresangabe hier zu bringen, lag für den Geschichtsschreiber nicht der leiseste Grund vor, da die Zugehörigkeit zu 1156 für jeden Leser seines Werkes von vornherein feststand, die nähere Zeit- und Ortsangabe aber schon an die Spitze des Berichtes gestellt war³. Die Bezeichnung des Jahres durch

1) Ueber die 'tres comitatus', Mittheilungen d. Instit. f. Oesterr. Geschichtsforschung XVII, 306; Dopsch spricht hier von der Erwähnung der 'tres comitatus' in Otto's Bericht 'im Gegensatze zu dem Wortlaute der kaiserlichen Belehnungsurkunde, welche er sicher auch kannte'.

2) Ein ganz schlagendes Beispiel, dass mittelalterliche Schriftsteller besten Klanges in solchen Dingen unter Umständen nicht nur halbe Wahrheit, sondern volle Unwahrheit sagten, liefert Wipo. In seinem Widmungsschreiben an Heinrich III. versichert er, schriftliche Aufzeichnungen über die Thaten Konrads II. überhaupt nicht zu kennen ('licet inde nondum aliquid scriptum vidissem'), und doch hat Bresslau den überzeugenden Nachweis erbracht, dass er solche in bedeutendem Ausmass benutzte. (Vgl. Bresslaus Ausgabe von Wipo's Gesta Chuonradi II. SS. R. Germ. 1878 S. VII und die Sammlung der benutzten Stellen in einem eigenen Anhang S. 69—78.) 3) II, 54 'Igitur mediante iam Septembre principes Ratisponae conveniunt'. Diese durch ihre Ungenauigkeit auffällige Be-